

Anträge auf Sonderregelungen sind von den Leitern der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen an den Leiter der Abteilung Finanzen des MfS einzureichen. Der Leiter der Abteilung Finanzen des MfS hat diese Anträge nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung dem Minister für Staatssicherheit zur Entscheidung vorzulegen.

5.11. Rückforderung und Verjährung

Für Rückforderungen von Leistungen an HIM sowie die Verjährung von Ansprüchen der HIM gelten die Bestimmungen der Besoldungsordnung bzw. Versorgungsordnung des MfS.

6. Gewährung von Versicherungsleistungen

HIM sind durch das MfS entsprechend der Ordnung über den Versicherungsschutz des MfS versichert.

Schäden an den privaten Kfz der HIM, die bei deren Nutzung für die hauptamtliche inoffizielle Tätigkeit entstehen, nicht auf normalen Verschleiß oder auf Dritte und nicht auf die schulhafte Verletzung der durch den HIM übernommenen Pflichten zurückzuführen sind, sind grundsätzlich durch die zuständige Abteilung Finanzen des MfS zu begleichen.

Diesbezügliche Schadensmeldungen der HIM sind durch die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, gründlich zu prüfen und mit Entscheidungsvorschlägen den Leitern der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen bzw. Bezirksverwaltungen zur Bestätigung einzureichen.

Bei Bestätigung der Regulierung der Schäden durch das MfS ist diese durch die Leiter der Dienstseinheiten, die HIM führen, über den Leiter der zuständigen Abteilung Finanzen zu veranlassen.

7. Urlaubsregelungen

7.1. Erholungsurlaub und Freistellung vom Dienst

HIM haben Anspruch auf Erholungsurlaub und bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Freistellung vom Dienst in sinngemäßer Anwendung der Urlaubsordnung des MfS.